

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Speditions-, Seefracht- und Logistikdienstleistungen sowie den Handel mit Seecontainern

Global Container Shipping Agency UG (haftungsbeschränkt) Pillauer Straße 24, 28816 Stuhr
Geschäftsführung: Ralf Kaptein

Konsolidierter Entwurf · Stand: 10. Oktober 2026 · 42 Paragraphen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Global Container Shipping Agency UG, nachfolgend GCSA genannt, und ihren Auftraggebern über nationale und internationale Speditions-, Fracht-, Seefracht-, Lager-, Umschlag-, Transportorganisations- und sonstige Logistikdienstleistungen sowie, soweit einschlägig, über den Kauf und Verkauf neuer und gebrauchter Seecontainer.
2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese AGB gelten insbesondere für FCL- und LCL-Seefrachttransporte, konventionelle Verschiffungen, Projekttransporte, Straßen- und kombinierte Transporte sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.
4. Ergänzend gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), soweit sie auf die jeweilige Leistung anwendbar sind. Diese werden dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht. Für reine Kaufverträge über Seecontainer gelten die ADSp 2017 nur, soweit sie für gesondert vereinbarte Speditions- oder Logistikleistungen wirksam einbezogen wurden.

5. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, soweit GCSA ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

6. Für den internationalen Güterverkehr gelten zusätzlich die jeweils anwendbaren zwingenden gesetzlichen und internationalen transportrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Sämtliche von GCSA abgegebenen Angebote, Preise, Frachtraten, Zuschläge, Laufzeitangaben und Konditionen sind bis zum verbindlichen Vertragsabschluss freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

2. Ein Transportvertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch GCSA zustande. Eine automatisierte Eingangsbestätigung der elektronischen Auftragsmaske stellt für sich allein noch keine Annahme dar.

3. Angebote stehen insbesondere unter dem Vorbehalt verfügbarer Transportkapazitäten, geeigneter Transportmittel, verfügbarer Containerausrüstung und der Annahme durch ausführende Dienstleister.

4. Grundlage des Auftrags sind die vereinbarten Leistungen, die Angebotsnummer der GCSA sowie die vom Auftraggeber übermittelten Transportdaten.

5. Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsabschluss bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung, soweit sie nicht bereits durch wirksam vereinbarte Anpassungsregelungen erfasst sind.

§ 3 Angaben und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat sämtliche zur ordnungsgemäßen Durchführung des Transports erforderlichen Angaben vollständig, richtig und rechtzeitig zu übermitteln.

2. Hierzu gehören insbesondere:

- Vollständige Firmierung und Rechnungsanschrift
- Ansprechpartner und Kontaktdaten
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und gegebenenfalls EORI-Nummer
- Absender (Shipper), Empfänger (Consignee) und Notify Party
- Abholort, Ladehafen, Löschhafen und Auslieferort
- Warenbezeichnung, HS-Code und gegebenenfalls Zolltarifnummer
- Anzahl, Verpackungsart, Abmessungen, Bruttogewicht und Volumen der Packstücke
- Containeranzahl und Containertyp
- Erforderliche Handelsrechnungen, Packlisten und Zolldokumente
- Erforderliche Genehmigungen und Zertifikate
- Gefahrgutangaben, soweit zutreffend
- Gewünschte Transportdokumente und besondere Lieferbedingungen

3. Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben verursacht werden.

4. GCSA ist nicht verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber übermittelten Angaben eigenständig auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten bleiben unberührt.

§ 4 Durchführung und Beauftragung Dritter

1. GCSA ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen selbst auszuführen oder geeignete Dritte mit der Durchführung zu beauftragen.

2. Die Auswahl von Reedereien, Frachtführern, Terminals, Lagerhaltern und weiteren Dienstleistern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen.

3. GCSA kann im gesetzlich zulässigen Umfang Sammelladungen bilden und unterschiedliche Verkehrsträger einsetzen.

4. Weisungen des Auftraggebers werden berücksichtigt, soweit sie rechtzeitig eingehen, rechtlich zulässig und tatsächlich ausführbar sind.

5. Zusätzliche Kosten aus nachträglichen Weisungen trägt der Auftraggeber, soweit diese von ihm veranlasst und vertraglich oder gesetzlich erstattungsfähig sind.

II. Besondere Bestimmungen für Seefrachttransporte

§ 5 Seefrachtbuchungen und Fahrpläne

1. Internationale Seefrachttransporte unterliegen den betrieblichen und kommerziellen Bedingungen der jeweils eingesetzten Reedereien.

2. Eine bestätigte Buchung begründet keinen Anspruch auf die Beförderung mit einem bestimmten Schiff oder zu einem bestimmten Abfahrts- oder Ankunftsdatum, sofern GCSA eine solche Leistung nicht ausdrücklich verbindlich zugesagt hat.

3. Reedereien können insbesondere folgende Änderungen vornehmen:

- Verschiebung des Verladetermins
- Umbuchung auf ein anderes Schiff
- Änderung des Abfahrts- oder Ankunftsdatums
- Ausfall einer Schiffsabfahrt (Blank Sailing)
- Nichtverladung und Übertragung auf eine spätere Abfahrt (Rollover)
- Änderung von Umschlaghäfen oder Transportwegen
- Änderung von Cut-off-Terminen und Annahmefristen

4. Solche Änderungen führen nicht automatisch zur Aufhebung des zwischen GCSA und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

5. GCSA darf unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Vorschriften geeignete Ersatzbeförderungen organisieren.

6. GCSA informiert den Auftraggeber über bekannt gewordene wesentliche Änderungen innerhalb angemessener Zeit.

7. Eine Haftung für Verzögerungen oder Änderungen, die GCSA nicht zu vertreten hat, besteht nur, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder ausdrücklich vereinbarte Garantien dies vorsehen.

§ 6 Lagergelder, Standgelder, Demurrage und Detention

1. Bei Seefrachttransporten können zusätzlich zur vereinbarten Fracht insbesondere folgende Kosten entstehen:

- Demurrage
- Detention
- Terminal Storage
- Container Storage
- Lager- und Standgelder
- Zusätzliche Containerbewegungen
- Container-Mietkosten
- Zusätzliche Umschlagkosten
- Kosten einer erneuten Gestellung oder Verladung
- Umbuchungs- und sonstige transportbezogene Zusatzkosten

2. Diese Kosten können auch entstehen, wenn eine Reederei nach erfolgter Buchung die vorgesehene Verschiffung verschiebt, einen Container nicht wie geplant verlädt oder die Beförderung auf ein späteres Schiff überträgt.

3. Der Auftraggeber trägt die tatsächlich anfallenden, dem betreffenden Transport zuzurechnenden Zusatzkosten, soweit diese nach der vertraglich vereinbarten Risikoverteilung von ihm zu übernehmen sind.

4. Die Kostenübernahme kann auch solche Verzögerungen umfassen, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat, insbesondere Änderungen durch Reedereien, Terminals oder sonstige beteiligte Transportdienstleister, sofern diese Risikoverteilung wirksam vereinbart wurde.

5. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Kosten auf einer von GCSA zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen oder zwingende gesetzliche Vorschriften einer Weiterberechnung entgegenstehen.

6. Maßgeblich sind die für den konkreten Transport tatsächlich erhobenen oder geschuldeten Kosten der beteiligten Reedereien, Terminals und Dienstleister.

7. GCSA ist berechtigt, dem Auftraggeber diese Kosten gesondert in Rechnung zu stellen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

8. Die ursprünglich vereinbarte Seefracht schließt solche zusätzlichen Kosten nur ein, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 7 Veränderliche Frachtraten und Reedereizuschläge

1. Internationale Seefrachttransporte können variablen Preisbestandteilen unterliegen, deren Höhe durch Reedereien, Terminals oder andere beteiligte Dienstleister bestimmt wird.

2. Hierzu gehören insbesondere:

- Bunker Adjustment Factor (BAF)
- Emergency Bunker Surcharge (EBS)
- Currency Adjustment Factor (CAF)
- Low Sulphur Surcharge (LSS)
- Peak Season Surcharge (PSS)
- General Rate Increase (GRI)
- War Risk Surcharge
- Emergency Contingency Surcharge
- ETS- und sonstige emissionsbezogene Zuschläge
- Variable Terminal Handling Charges
- Weitere ausdrücklich vereinbarte variable Reedereizuschläge

3. Soweit solche Kostenbestandteile im Angebot als variabel, durchlaufend oder nach dem jeweils anwendbaren Reedereitarif abzurechnen bezeichnet werden, richtet sich ihre endgültige Höhe nach der vereinbarten Berechnungsgrundlage.

4. Änderungen dieser Kostenbestandteile können auch nach verbindlicher Buchung Bestandteil der geschuldeten Vergütung sein, sofern die entsprechende Anpassungsregelung bereits wirksam Vertragsbestandteil geworden ist.

5. GCSA ist berechtigt, solche Kostenänderungen ohne erneuten Vertragsabschluss weiterzuberechnen, soweit die vereinbarte Berechnungsgrundlage dies vorsieht.

6. Kostenreduzierungen nach derselben Berechnungsgrundlage sind zugunsten des Auftraggebers zu berücksichtigen.

7. Ausdrücklich vereinbarte Festpreise bleiben verbindlich, soweit keine gesonderte wirksame Preisanpassungsvereinbarung besteht.

§ 8 Nachweis von Reedereizuschlägen

1. Die Berechnung variabler Zuschläge erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Reedereitarife, Tarifmitteilungen, Buchungsbedingungen, Kostenabrechnungen oder vergleichbarer nachvollziehbarer Unterlagen.

2. GCSA ist nicht verpflichtet, eigene Tankbelege, Treibstoffabrechnungen, Währungsgeschäfte oder interne Kalkulationsunterlagen vorzulegen, wenn die eingesetzte Reederei entsprechende Zuschläge erhebt oder verändert.

3. Eine nachvollziehbare Reedereimitteilung, Tarifveröffentlichung oder Kostenabrechnung kann als Grundlage des Nachweises dienen.

4. GCSA ist nicht verpflichtet, die interne wirtschaftliche Kalkulation der Reederei eigenständig zu überprüfen, soweit keine besonderen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten bestehen.

5. Das Recht des Auftraggebers, die vertragliche Berechtigung und rechnerische Richtigkeit der geltend gemachten Kosten zu überprüfen, bleibt unberührt.

§ 9 Containerbereitstellung, Beladung und Rückgabe

1. Die Bereitstellung von Containern erfolgt nach Verfügbarkeit und den Bedingungen der eingesetzten Reederei oder des jeweiligen Containereigentümers.

2. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Container ordnungsgemäß und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften beladen, gestaut, gesichert und gegebenenfalls verplombt werden, soweit diese Leistungen in seinem Verantwortungsbereich liegen.

3. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße VGM-Meldung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der vereinbarten Aufgabenverteilung.

4. Container sind innerhalb der vereinbarten beziehungsweise tariflich geltenden Fristen und in dem geschuldeten Zustand zurückzugeben.

5. Kosten für Beschädigungen, notwendige Reinigung, verspätete Rückgabe oder vertragswidrige Nutzung trägt der Auftraggeber, soweit er hierfür verantwortlich ist oder eine entsprechende wirksame Kostenübernahme vereinbart wurde.

§ 10 Konnossemente und Transportdokumente

1. Der Auftraggeber hat GCSA rechtzeitig mitzuteilen, welche Transportdokumente benötigt werden, insbesondere Original Bill of Lading, Sea Waybill oder Telex Release beziehungsweise Surrender-Verfahren.

2. Sämtliche für die Ausstellung der Transportdokumente erforderlichen Angaben sind vollständig und richtig zu übermitteln.

3. Kosten und Verzögerungen infolge fehlerhafter oder verspäteter Angaben trägt der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die Ausstellung und Herausgabe von Transportdokumenten richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen sowie den anwendbaren gesetzlichen und reedereiseitigen Bedingungen.

5. Elektronische Dokumente und Übermittlungen können verwendet werden, soweit dies rechtlich zulässig und vertraglich vereinbart ist.

§ 11 Gefahrgut, besondere Güter und Einfuhrbestimmungen

1. Gefahrgut, temperaturgeführte Waren, überdimensionierte Güter und sonstige besonders behandlungsbedürftige Sendungen sind vor Auftragserteilung ausdrücklich anzumelden.

2. Der Auftraggeber hat sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen, Genehmigungen, Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate und sonstigen Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen.
3. GCSA kann die Annahme nicht ordnungsgemäß deklarerter oder für den vorgesehenen Transport ungeeigneter Güter im gesetzlich zulässigen Umfang verweigern.
4. Kosten und Schäden aus fehlerhaften oder unvollständigen Angaben trägt der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 – Internationale seerechtliche Übereinkommen und Hague-Visby Rules

1. Für internationale Seefrachttransporte gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Übereinkommen.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Die Hague Rules von 1924 (Internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente).
 - b. Die Hague-Visby Rules, bestehend aus dem Brüsseler Übereinkommen von 1924 in der durch das Visby-Protokoll von 1968 geänderten Fassung sowie gegebenenfalls dem SDR-Protokoll von 1979.
 - c. Die Hamburg Rules von 1978, soweit sie im betreffenden Vertragsverhältnis anwendbar sind.
 - d. Die nationalen seefrachtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 481 ff. HGB, soweit deutsches Recht anwendbar ist.
3. Die Anwendbarkeit der genannten internationalen Regelwerke richtet sich nach deren jeweiligem Geltungsbereich, dem maßgeblichen Recht und den wirksamen vertraglichen Vereinbarungen.
4. Soweit ein internationales Übereinkommen zwingend anzuwenden ist, gehen dessen Bestimmungen entgegenstehenden vertraglichen Regelungen vor.
5. Die Haftungsregelungen und Haftungsbegrenzungen der jeweils anwendbaren internationalen Übereinkommen finden im gesetzlich vorgesehenen Umfang Anwendung.
6. Soweit Hague-Visby Rules durch eine wirksame Paramount Clause in den Beförderungsvertrag einbezogen werden, gelten diese nach Maßgabe der entsprechenden Vereinbarung.
7. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Haftungsgrundlagen und Haftungsbegrenzungen je nach Verfrachter, Beförderungsvertrag, Konnossement und anwendbarem Recht unterscheiden können.

§ 13 – Charterbedingungen und Charter-Party-Vereinbarungen

1. Bei Seefrachttransporten auf Grundlage eines Chartervertrages gelten die für die jeweilige Beförderung wirksam vereinbarten Charter-Party-Bedingungen.

2. Dies umfasst insbesondere Voyage Charter, Time Charter und Bareboat Charter, soweit diese Vertragsformen im konkreten Beförderungsverhältnis Anwendung finden.

3. Die Charterbedingungen können insbesondere Regelungen enthalten über:

a. Lade- und Löschkosten.

b. Lade- und Löschzeiten (Laytime).

c. Überliegegeld (Demurrage).

d. Notice of Readiness (NOR).

e. Deadfreight.

f. Schiffsraumgestaltung.

g. Hafen- und Liegeplatzbedingungen.

h. Stauung und Ladungssicherung.

i. Kosten für Krane und sonstige Umschlageinrichtungen.

j. Haftung und Haftungsbegrenzungen.

k. War Risk, Ice Clauses und sonstige besondere Beförderungsrisiken.

4. Soweit anwendbar, gelten ergänzend die Bestimmungen des deutschen Seehandelsrechts, insbesondere die §§ 527 ff. HGB für Reisefrachtverträge.

5. Die Bedingungen einer Charter Party werden im Verhältnis zwischen GCSA und dem Auftraggeber nur insoweit Bestandteil des Vertrages, wie dies wirksam vereinbart wurde.

6. Bei der Ausstellung eines Konnossements im Rahmen einer Charterbeförderung können zusätzliche Konnossementsbedingungen Anwendung finden.

§ 14 – Liner Terms und besondere Lade- und Löschbedingungen

1. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung einer Seefracht als Liner Terms nicht in jedem Fall einen einheitlichen Leistungsumfang beschreibt.

2. Insbesondere bei konventionellen Seefrachttransporten, Schwergutverschiffungen und Projekttransporten können unterschiedliche Lade-, Stau-, Sicherungs- und Löschbedingungen vereinbart werden.

3. Hierzu gehören insbesondere:

- a. Liner Terms: Beförderung auf Grundlage der konkret vereinbarten Linienbedingungen, einschließlich der dort geregelten Lade- und Löschleistungen.
 - b. Liner Terms Hook/Hook: Beförderung mit vertraglich definierten Übergabepunkten am Schiffshaken, wobei der Umfang der vom Verfrachter übernommenen Leistungen durch die konkrete Vereinbarung bestimmt wird.
 - c. Hook/Hook: Übernahme und Ablieferung der Ladung an den jeweils vereinbarten Schiffshaken beziehungsweise den vertraglich definierten Übergabepunkten.
 - d. FIO (Free In and Out): Lade- und Löschkosten sind grundsätzlich nicht in der Seefracht enthalten und werden nach der vereinbarten Kostenverteilung getragen.
 - e. FIOS (Free In and Out Stowed): Zusätzlich sind die Staukosten nach der vereinbarten Kostenverteilung nicht in der Seefracht enthalten.
 - f. FIOT (Free In and Out Trimmed): Zusätzlich ist das Trimmen der Ladung nach der vereinbarten Kostenverteilung nicht in der Seefracht enthalten.
 - g. FIOST (Free In and Out Stowed and Trimmed): Lade-, Lösch-, Stau- und Trimmkosten sind nach der vereinbarten Kostenverteilung nicht in der Seefracht enthalten.
4. Die genannten Begriffe sind anhand der jeweiligen Vertragsbedingungen auszulegen. Sie begründen nicht ohne Weiteres einen weltweit einheitlichen Leistungsumfang.
5. Insbesondere bei Liner Terms Hook/Hook kann der Umfang der Leistungen hinsichtlich der Übernahme, des Anschlagens, des Hebens, der Stauung, der Ladungssicherung, des Lösens der Anschlagmittel und der Übergabe am Löschhafen abweichen.
6. Der Auftraggeber hat vor Vertragsabschluss zu prüfen, welche Lade-, Lösch-, Stau-, Sicherungs- und Umschlagleistungen in der angebotenen Seefracht enthalten sind.
7. Nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen können gesondert berechnet werden, sofern hierfür eine wirksame vertragliche Grundlage besteht.
8. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Transportvertrag gehen allgemeinen Bezeichnungen wie Liner Terms, Hook/Hook oder FIOS vor.

§ 15 – Informations- und Prüfungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei internationalen Transporten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GCSA weitere Beförderungs-, Haftungs-, Tarif- und Vertragsbedingungen der eingesetzten Frachtführer, Reedereien und sonstigen Transportdienstleister Anwendung finden können.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor Vertragsabschluss mitgeteilten und zugänglich gemachten, für den jeweiligen Transport maßgeblichen Beförderungsbedingungen im Rahmen seiner kaufmännischen Sorgfalt zu prüfen.
3. Dies gilt insbesondere für:

- a. Konnossementsbedingungen.
 - b. Sea-Waybill-Bedingungen.
 - c. Charter-Party-Bedingungen.
 - d. Liner Terms und besondere Lade- und Löschbedingungen.
 - e. Haftungsregelungen und Haftungsbegrenzungen.
 - f. Regelungen über Demurrage, Detention und Lagergelder.
 - g. Variable Reedereizuschläge.
 - h. Regelungen über Fahrplanänderungen, Schiffswechsel und Umbuchungen.
4. Der Auftraggeber kann die betreffenden Bedingungen vor Vertragsabschluss ausdrücklich bei GCSA anfordern.
5. Soweit der ausführende Frachtführer oder die Reederei bereits vor Vertragsabschluss bekannt ist, kann sich der Auftraggeber zusätzlich auf dessen offizieller Internetseite über die veröffentlichten Beförderungsbedingungen informieren.
6. GCSA wird dem Auftraggeber auf Anfrage die ihr vorliegenden maßgeblichen Bedingungen zur Verfügung stellen oder deren zugängliche Fundstelle benennen, soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist.
7. Bestehen Unklarheiten über den Leistungsumfang oder die Kostenverteilung, hat der Auftraggeber diese vor Vertragsabschluss gegenüber GCSA anzusprechen, damit eine entsprechende vertragliche Klärung erfolgen kann.
8. Die unterlassene Prüfung zugänglich gemachter und wirksam vereinbarter Bedingungen durch den Auftraggeber führt nicht allein dazu, dass diese Bedingungen ihre vertragliche Geltung verlieren.
9. Umgekehrt führt die bloße Möglichkeit, Bedingungen auf einer Internetseite einzusehen, nicht automatisch zur Einbeziehung sämtlicher dort veröffentlichten Bestimmungen.
10. Gesetzliche Informations-, Aufklärungs- und Hinweispflichten der GCSA sowie die gesetzlichen Anforderungen an die wirksame Einbeziehung von Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

§ 16 – Umladungen, Transshipmenthäfen und klimatische Bedingungen

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im internationalen Seefrachtverkehr regelmäßig Transshipmenthäfen (Umschlaghäfen) eingesetzt werden und die Beförderung eines Containers vom Ladehafen bis zum Bestimmungshafen nicht zwingend mit demselben Seeschiff erfolgt.

2. Der Auftraggeber erkennt an, dass Container während der Transportdurchführung auf der vorgesehenen oder einer zulässigerweise geänderten Beförderungsrouten einmal oder mehrfach von einem Seeschiff auf ein anderes umgeladen werden können.
3. Im Rahmen solcher Umladungen können Container in den jeweiligen Transshipmenthäfen vorübergehend auf Terminalflächen oder in anderen geeigneten Hafenbereichen zwischengelagert werden. Diese Zwischenlagerungen können auch in anderen Klimazonen mit erheblich abweichenden Temperaturen, Luftfeuchtigkeiten und sonstigen klimatischen Bedingungen erfolgen.
4. Der Auftraggeber hat diese transportüblichen Umstände bei der Auswahl der Verpackung, der Ladungssicherung sowie bei der Beurteilung der Transport- und Lagerfähigkeit seiner Ware zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für feuchtigkeits-, temperatur- und korrosionsempfindliche Güter.
5. Das im Konnossement (Bill of Lading) als Vessel bezeichnete Schiff kann das erste für die Seebeförderung eingesetzte Schiff der Transportkette sein. Die Nennung eines Schiffes im Konnossement begründet für sich allein keine Verpflichtung, die gesamte Seereise ausschließlich mit diesem Schiff durchzuführen. Maßgeblich sind die Angaben und Bedingungen des konkret ausgestellten Konnossements sowie die wirksam vereinbarten Beförderungsbedingungen.
6. Umladungen, Schiffswechsel und transportübliche Zwischenlagerungen stellen für sich allein keine Abweichung von der vereinbarten Transportleistung dar, soweit sie nach dem Beförderungsvertrag zulässig sind.
7. Besondere Anforderungen an eine durchgehende Beförderung ohne Umladung, eine temperaturgeführte Beförderung, eine klimatisch geschützte Zwischenlagerung oder sonstige besondere Transportbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.
8. Die gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelungen sowie die Pflichten der GCSA und der eingesetzten Beförderungsunternehmen bleiben unberührt.

III. Transportdurchführung und zusätzliche Leistungen

§ 17 Verpackung und Ladungssicherung

1. Der Auftraggeber hat die Ware transport- und lagergerecht zu verpacken, zu kennzeichnen und zur Beförderung bereitzustellen, soweit diese Pflichten nicht ausdrücklich von GCSA übernommen wurden.
2. Die Verpackung muss den üblichen Beanspruchungen des vereinbarten Transportes einschließlich erforderlicher Umschläge standhalten.
3. GCSA ist nicht zu einer umfassenden Untersuchung der Verpackung verpflichtet. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten bleiben unberührt.
4. Erkennbare erhebliche Verpackungs- oder Ladungssicherungsmängel können zur Verweigerung der Übernahme führen.

§ 18 Abweichende Warenangaben

1. Weichen tatsächliche Abmessungen, Gewichte, Volumina, Verpackungsarten oder sonstige transportrelevante Eigenschaften von den Angaben des Auftraggebers ab, darf GCSA die Vergütung auf Grundlage des tatsächlichen Leistungsumfangs neu berechnen, soweit dies vertraglich oder gesetzlich zulässig ist.
2. Zusätzlich notwendige Transportmittel, Umschläge, Lagerungen oder sonstige Leistungen können nach Maßgabe der tatsächlich entstandenen und erstattungsfähigen Kosten berechnet werden.
3. Abweichungen können insbesondere durch Wiegebelege, Maßprotokolle, Fotografien, Terminaldaten oder sonstige geeignete Nachweise dokumentiert werden.

§ 19 Abholung, Zustellung und Annahmeverweigerung

1. Der Auftraggeber hat die ordnungsgemäße Bereitstellung der Ware sowie die Annahme am vereinbarten Empfangsort sicherzustellen.
2. Fehlgeschlagene Abholungen, Wartezeiten und erneute Gestellungen können zusätzlich berechnet werden, soweit sie vom Auftraggeber zu vertreten sind oder eine wirksame Kostenübernahme vereinbart wurde.
3. Bei Annahmeverweigerung des Empfängers trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden notwendigen und erstattungsfähigen Mehrkosten, soweit keine anderweitige Vereinbarung besteht.
4. Dies umfasst insbesondere zusätzliche Lagerung, Rücktransport, erneute Zustellung, Containerstandzeiten und sonstige notwendige Maßnahmen.
5. Ist der Empfänger zur Zahlung bestimmter lokaler Kosten verpflichtet, bleibt der Auftraggeber gegenüber GCSA zahlungspflichtig, soweit eine entsprechende vertragliche Verpflichtung besteht und die Zahlung durch den Empfänger ausbleibt.

§ 20 Wartezeiten und zusätzliche Dienstleistungen

1. Vereinbarte Lade- und Entladefreizeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.
2. Soweit für Straßentransporte ausdrücklich vereinbart, beträgt die enthaltene Ladebeziehungsweise Entladezeit zwei Stunden. Darüber hinausgehende Wartezeiten werden mit 95,00 EUR je angefangener Stunde berechnet, sofern die Wartezeit dem Auftraggeber zuzurechnen ist und keine abweichende Vereinbarung besteht.
3. Reederei-, Terminal- und Containerstandzeiten unterliegen den hierfür gesondert vereinbarten Bedingungen und Tarifen.
4. Zusätzliche Leistungen werden entsprechend den vereinbarten Preisen oder, soweit zulässig, den erforderlichen und angemessenen tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

5. Leistungen, die vom ursprünglich vereinbarten Transportvertrag oder dessen Leistungsumfang abweichen oder diesen ergänzen, werden gesondert abgerechnet, soweit sie vom Auftraggeber zusätzlich beauftragt wurden, aufgrund einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung erforderlich sind oder hierfür ein gesetzlicher Vergütungs- beziehungsweise Aufwendungsersatzanspruch besteht.

6. Die Abrechnung solcher Zusatzleistungen erfolgt nach den für die jeweilige Leistung und den betreffenden Leistungsort maßgeblichen lokalen Preis- und Konditionsverzeichnissen der eingesetzten Reedereien, Terminals, Häfen, Frachtführer oder sonstigen Dienstleister beziehungsweise nach dem GCSA-Haustarif, soweit die betreffende Preis- und Berechnungsgrundlage wirksam vereinbart wurde.

7. Die maßgeblichen Preis- und Konditionsverzeichnisse beziehungsweise der GCSA-Haustarif werden dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht oder durch eine hinreichend bestimmte, wirksam vereinbarte Berechnungsgrundlage in Bezug genommen. Soweit Zusatzleistungen erst nach Vertragsabschluss gesondert vereinbart werden, ist die hierfür maßgebliche Vergütungsgrundlage entsprechend festzulegen.

8. Für wirksam vereinbarte Preise, Tarife, Zuschläge und sonstige Konditionen besteht nach Erbringung der betreffenden Zusatzleistung kein Anspruch auf eine nachträgliche freie Neuverhandlung oder einseitige Herabsetzung durch den Auftraggeber. Die vereinbarte Vergütung bleibt nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen geschuldet.

9. Das Recht des Auftraggebers, die vertragsgemäße Erbringung der Leistung, die zutreffende Anwendung der vereinbarten Preis- und Konditionsverzeichnisse sowie die rechnerische Richtigkeit und rechtliche Berechtigung der Abrechnung zu überprüfen, bleibt unberührt. Gesetzliche Einwendungen und zwingende gesetzliche Rechte bleiben ebenfalls unberührt.

IV. Kauf und Verkauf von Seecontainern

§ 21 – Kauf und Verkauf von neuen und gebrauchten Seecontainern

1. Beim Kauf oder Verkauf neuer oder gebrauchter Seecontainer durch GCSA wird die geschuldete Qualität und Beschaffenheit des jeweiligen Containers durch den Kaufvertrag in Verbindung mit der Anfrage, dem Angebot und der Auftragsbestätigung festgelegt. Maßgeblich sind insbesondere die ausdrücklich vereinbarten Qualitätsklassen, Zustandsbeschreibungen, technischen Eigenschaften und sonstigen Beschaffenheitsmerkmale.

2. Erfolgt die Übernahme eines gekauften Containers durch einen vom Käufer beauftragten Fuhrunternehmer, hat der Käufer sicherzustellen, dass der eingesetzte Fahrer den Container vor dessen Übernahme am Terminal, Depot oder sonstigen vereinbarten Übergabeort auf erkennbare Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit überprüft. Die Prüfung umfasst insbesondere den äußerlich erkennbaren Zustand und die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Übernahme zugänglichen Beschaffenheitsmerkmale.

3. Festgestellte oder erkennbare Qualitätsabweichungen, Beschädigungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind vor der Übernahme durch geeignete Fotografien zu dokumentieren. Die Dokumentation muss eine nachvollziehbare Zuordnung zum betreffenden Container, insbesondere anhand der Containernummer, ermöglichen.

4. Stellt der Fahrer eine erkennbare Abweichung von der vereinbarten Qualität oder Beschaffenheit fest, hat er die Übernahme des Containers zunächst zu verweigern und den Sachverhalt unverzüglich unter Nutzung geeigneter moderner Kommunikations- und Übertragungsmöglichkeiten, insbesondere per E-Mail, Mobiltelefon oder elektronischer Bildübermittlung, an den Käufer und GCSA zu melden. Eine Übernahme trotz festgestellter Abweichung darf nur nach entsprechender Klärung und Weisung erfolgen.

5. Der vom Käufer beauftragte Fuhrunternehmer beziehungsweise dessen Fahrer handelt bei der Übernahmeprüfung und Entgegennahme des Containers im Verantwortungsbereich des Käufers. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird dem Käufer das Verhalten der von ihm eingesetzten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften zugerechnet.

6. Übernimmt der Fahrer den Container ohne Vorbehalt und verlässt mit diesem das Terminal, Depot oder den sonstigen Übergabeort, gilt dies als Bestätigung der tatsächlichen Übernahme ohne dort dokumentierte Beanstandung. Eine solche vorbehaltlose Übernahme kann bei der Beurteilung später geltend gemachter, bereits bei Übergabe erkennbarer Mängel und bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden.

7. Der Käufer hat den Container nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Mängel ordnungsgemäß anzuzeigen. Soweit ein beiderseitiger Handelskauf vorliegt, gelten insbesondere die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB. Unterbleibt eine gesetzlich erforderliche rechtzeitige Mängelanzeige, gilt der Container nach Maßgabe dieser Vorschrift als genehmigt. Für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel gelten die gesetzlichen Regelungen über deren spätere Entdeckung und Anzeige.

8. Soweit ein Käufer oder sein beauftragter Fahrer erkennbare Qualitätsabweichungen trotz zumutbarer Prüfung nicht beanstandet und den Container ohne Vorbehalt übernimmt, kann dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ausschluss oder zur Beschränkung darauf gestützter Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche führen. Die bloße Ausfahrt aus dem Terminal begründet jedoch keinen pauschalen Ausschluss sämtlicher Ansprüche.

9. Gesetzliche Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel, ausdrücklich übernommener Beschaffenheitsgarantien, bei Übergabe nicht erkennbarer Mängel sowie sonstige gesetzlich zwingend geschützte Ansprüche bleiben unberührt. Ebenso bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unberührt.

10. Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Beschaffenheitsvereinbarung, ein ausdrücklich vereinbartes besonderes Prüf- oder Abnahmeverfahren oder eine individuelle Regelung zur Übernahme des Containers hat Vorrang.

11. Zahlungspflicht, Abnahmepflicht und Vertragsverletzungen

Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu den vertraglich festgelegten Bedingungen zu entrichten und die gekauften Container innerhalb der vereinbarten Frist am vorgesehenen Übergabeort abzunehmen.

Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, verweigert er die geschuldete Abnahme, verzögert er diese oder verletzt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen, stehen GCSA die gesetzlichen und wirksam vereinbarten Rechte zu.

Hierzu gehören insbesondere Ansprüche auf Erfüllung, Ersatz erforderlicher Mehraufwendungen, Ersatz eines entstandenen Schadens sowie Rücktritts- und sonstige gesetzliche Rechte.

12. Eigentumsvorbehalt

Die von GCSA verkauften Seecontainer bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum der GCSA, soweit GCSA Eigentümerin der Container ist und die gesetzlichen Voraussetzungen des Eigentumsvorbehalts erfüllt sind.

Die bloße Abnahme oder Übergabe des Containers bewirkt bei wirksam vereinbartem Eigentumsvorbehalt noch keinen uneingeschränkten Eigentumsübergang.

Umgekehrt führt die vollständige Kaufpreiszahlung ohne die rechtlich erforderliche Eigentumsübertragung nicht in jedem Fall bereits zum Eigentumserwerb. Die Eigentumsübertragung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften.

13. Folgen des Zahlungsverzugs und der unterlassenen Abnahme

Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung oder der geschuldeten Abnahme in Verzug, kann GCSA nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten und Schäden geltend machen.

Dies umfasst insbesondere:

- a. Lager- und Depotkosten.
- b. Standgelder und sonstige Bereitstellungskosten.
- c. Zusätzliche Terminal- und Umschlagkosten.
- d. Kosten einer erneuten Bereitstellung.
- e. Erforderliche Transport- und Umfuhrkosten.
- f. Angemessene und erforderliche Kosten der anderweitigen Veräußerung.
- g. Einen nachweisbaren Mindererlös aus einer rechtmäßig vorgenommenen Ersatzveräußerung, soweit dieser einen ersatzfähigen Schaden darstellt.
- h. Sonstige gesetzlich erstattungsfähige Aufwendungen und Schäden.

14. Letztmalige Aufforderung zur Zahlung und Abnahme

Beabsichtigt GCSA wegen einer vom Käufer zu vertretenden Vertragsverletzung vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Container anderweitig zu verkaufen, wird GCSA dem Käufer grundsätzlich eine letztmalige Aufforderung zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen per E-Mail an die vom Käufer benannte geschäftliche E-Mail-Adresse übermitteln.

Die Aufforderung bezeichnet die betroffenen Container, die ausstehende Verpflichtung und die möglichen Folgen der Nichterfüllung.

Dem Käufer wird grundsätzlich eine Nachfrist von drei Werktagen ab Zugang der Aufforderung eingeräumt. Als Werktage im Sinne dieser Regelung gelten Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der GCSA.

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen im konkreten Fall eine längere angemessene Frist erfordern, gilt eine entsprechend angemessene Frist. Soweit eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich ist, bleiben die entsprechenden gesetzlichen Rechte unberührt.

15. Rücktritt und anderweitiger Verkauf

Erfüllt der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen auch innerhalb der wirksam gesetzten Nachfrist nicht, ist GCSA bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären und die betroffenen Container anschließend im eigenen Namen an Dritte zu verkaufen.

Die Rücktrittserklärung kann bereits mit der letztmaligen Aufforderung verbunden werden, sofern sie eindeutig und rechtlich wirksam für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs erklärt wird.

Nach wirksamem Rücktritt und Ablauf der erforderlichen Frist ist GCSA nicht verpflichtet, vor einer rechtlich zulässigen anderweitigen Veräußerung eine weitere freiwillige Zahlungs- oder Abnahmefrist einzuräumen.

Die gesetzlichen Anforderungen an Rücktritt, Schadensersatz und Veräußerung bleiben unberührt.

16. Vermeidung weiterer Lager- und Bereitstellungskosten

Die anderweitige Veräußerung kann insbesondere dazu dienen, weitere Lager-, Depot-, Stand- und Bereitstellungskosten zu vermeiden und einen aus der Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu begrenzen.

GCSA ist berechtigt, bei der Wahl einer rechtlich zulässigen Ersatzveräußerung die wirtschaftlichen Umstände, die verfügbaren Absatzmöglichkeiten, den Zustand und Standort der Container sowie die Notwendigkeit einer zeitnahen Veräußerung zu berücksichtigen.

GCSA ist nicht verpflichtet, eine wirtschaftlich unvertretbare Lagerung allein zu dem Zweck fortzusetzen, einen möglicherweise höheren späteren Verkaufspreis zu erzielen. Gesetzliche Schadensminderungs- und Rücksichtnahmepflichten bleiben unberührt.

17. Abrechnung des Weiterverkaufs und Verrechnung von Ansprüchen

Nach einer rechtmäßig vorgenommenen anderweitigen Veräußerung erstellt GCSA eine nachvollziehbare Abrechnung über die aus dem ursprünglichen Kaufvertrag bestehenden und infolge seiner Beendigung entstandenen Ansprüche sowie über etwaige bereits geleistete Zahlungen des Käufers.

Soweit gesetzlich zulässig, können insbesondere entstandene und nachgewiesene Schäden, erforderliche Lager- und Bereitstellungskosten sowie Kosten des Weiterverkaufs mit Rückzahlungsansprüchen des Käufers verrechnet werden.

Ergibt sich nach der rechtlich zulässigen Verrechnung ein zugunsten des Käufers auszukehrender Betrag, wird GCSA diesen auf ein vom Käufer schriftlich benanntes Bankkonto überweisen.

Ein verbleibender Anspruch der GCSA gegen den Käufer bleibt bestehen, soweit er gesetzlich und vertraglich begründet ist.

18. Mehrerlös aus der anderweitigen Veräußerung

Ein aus einem eigenständigen, nach wirksamer Beendigung des ursprünglichen Kaufvertrages abgeschlossenen Weiterverkauf erzielter höherer Kaufpreis begründet nicht allein einen Anspruch des ursprünglichen Käufers auf Beteiligung an dem Gewinn der GCSA.

Dies gilt jedoch nicht, soweit aufgrund der konkreten Vertragsgestaltung, bereits geleisteter Zahlungen, einer erforderlichen Schadensberechnung, gesetzlicher Rückabwicklungspflichten oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen ist.

GCSA wird keinen Betrag einbehalten, dessen Herausgabe dem Käufer nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zusteht.

19. Abgrenzung zum Pfandverkauf und gesetzliche Verwertungsrechte

Die vorstehenden Bestimmungen regeln in erster Linie die anderweitige Veräußerung von Containern, die nach wirksamer Beendigung eines Kaufvertrages weiterhin im Eigentum der GCSA stehen.

Ein solcher Weiterverkauf ist von der Verwertung eines Pfandrechts an fremdem Eigentum zu unterscheiden.

Soweit GCSA ein gesetzliches oder wirksam vereinbartes Pfandrecht ausübt, richten sich dessen Verwertung, die erforderlichen Ankündigungen, Fristen, die Art des Verkaufs und die Behandlung eines etwaigen Überschusses nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vorschriften über den Pfandverkauf, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des BGB und HGB, werden durch diese AGB nicht pauschal ausgeschlossen.

§ 22 – Eigenhandel, Vermittlung und Eigentumsverhältnisse bei Seecontainern

1. GCSA kann im Rahmen des Containerhandels als Verkäuferin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, als Verkäuferin im eigenen Namen für Rechnung eines Dritten oder als Vermittlerin eines Kaufvertrages zwischen Käufer und einem dritten Verkäufer tätig werden.
2. Welche vertragliche Stellung GCSA im Einzelfall einnimmt, ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung und den sonstigen wirksam vereinbarten Vertragsunterlagen.
3. Tritt GCSA ausdrücklich als Verkäuferin im eigenen Namen auf, richten sich die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag nach den hierfür anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den wirksam vereinbarten Vertragsbedingungen. Die Einschaltung eines Lieferanten, Depots oder sonstigen Dritten entbindet GCSA nicht von ihren eigenen kaufvertraglichen Pflichten.
4. Beschränkt sich die Leistung der GCSA ausdrücklich auf die Vermittlung eines Kaufvertrages, kommt der Kaufvertrag grundsätzlich zwischen dem benannten Verkäufer und dem Käufer zustande. GCSA schuldet in diesem Fall die vereinbarte Vermittlungsleistung, nicht ohne Weiteres die kaufvertragliche Lieferung oder Übereignung des Containers.
5. Eine bloße Vermittlung liegt nicht allein deshalb vor, weil GCSA den Container bei einem anderen Unternehmen beschafft. Maßgeblich ist die dem Käufer gegenüber vereinbarte und erkennbare vertragliche Stellung der GCSA.
6. Soweit ein Container zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch im Eigentum eines Lieferanten oder sonstigen Dritten steht, hat GCSA bei einem Verkauf im eigenen Namen die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche Rechtsposition rechtzeitig zu beschaffen.
7. Eigentumsvorbehalte, Herausgabeansprüche oder sonstige Rechte eines Vorlieferanten werden durch den Kaufvertrag zwischen GCSA und dem Käufer nicht ohne Weiteres aufgehoben.
8. Soweit GCSA als Vermittlerin tätig wird, ist der Käufer vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, wer sein Vertragspartner hinsichtlich des Containerkaufs wird und welche Vergütung gegebenenfalls für die Vermittlungsleistung anfällt.
9. GCSA übernimmt bei reinen Vermittlungsgeschäften keine eigenständige Beschaffenheitsgarantie für den Container, sofern eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Gesetzliche Ansprüche wegen eigener Pflichtverletzungen bleiben unberührt.
10. Die Abgrenzung zwischen Eigenhandel und Vermittlung gilt entsprechend für die Rechnungsstellung, die Kaufpreiszahlung, die Gewährleistung und die Behandlung von Reklamationen.

§ 23 – Gefahrübergang, Übergabe und Transport von Kaufcontainern

1. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs beim Kauf neuer oder gebrauchter Seecontainer richtet sich nach den individuellen vertraglichen Vereinbarungen und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

2. Soweit nichts Abweichendes wirksam vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nach Maßgabe des § 446 BGB mit der Übergabe des Containers auf den Käufer über.
3. Erfolgt die Übergabe an einen vom Käufer zur Abholung beauftragten Fuhrunternehmer, kann die Übergabe an dessen hierzu berechtigten Fahrer zugleich die Übergabe an den Käufer darstellen.
4. Voraussetzung ist, dass der betreffende Container zur vertragsgemäßen Übergabe bereitsteht und der Fahrer zur Entgegennahme für den Käufer berechtigt ist.
5. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe kann insbesondere durch ein Equipment Interchange Receipt (EIR), ein Depot-Release-Dokument, einen Übernahmebeleg oder eine vergleichbare elektronische Dokumentation nachgewiesen werden.
6. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Gefahrübergang bei Annahmeverzug, insbesondere § 446 Satz 3 BGB.
7. Soweit ein Versendungskauf vorliegt, richten sich die Voraussetzungen eines früheren Gefahrübergangs nach § 447 BGB und den sonstigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Ein solcher Gefahrübergang tritt nicht allein deshalb ein, weil ein Transport organisiert wird.
8. Die Übernahme durch einen vom Käufer beauftragten Fuhrunternehmer entbindet GCSA nicht von einer bereits vor Gefahrübergang entstandenen Verantwortlichkeit für eine vertragswidrige Beschaffenheit des Containers.
9. Eigentumsübergang, Gefahrübergang und tatsächliche Übergabe sind rechtlich voneinander zu unterscheiden. Ein wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die Gefahr bereits auf den Käufer übergegangen ist.
10. Soweit GCSA zusätzlich die Beförderung des verkauften Containers übernimmt, ist im jeweiligen Vertrag festzulegen, ob diese Beförderung Bestandteil des Kaufvertrages oder Gegenstand eines gesonderten Transportauftrags ist.
11. Für eine gesondert vereinbarte Beförderung gelten die hierfür anwendbaren transportrechtlichen Bestimmungen. Die kaufrechtliche Gefahrtragung und eine etwaige frachtrechtliche Haftung sind getrennt zu beurteilen.

§ 24 – Qualitätsklassen, technische Eigenschaften und Beschaffenheit von Seecontainern

1. Die geschuldete Beschaffenheit neuer oder gebrauchter Seecontainer bestimmt sich vorrangig nach den im konkreten Kaufvertrag ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften.
2. Hierzu können insbesondere gehören:
 - a. Containertyp und ISO-Größe.
 - b. Herstellungsjahr oder Baujahr.

- c. Neuware oder Gebrauchtware.
 - d. Zustands- beziehungsweise Qualitätsklasse.
 - e. Tragfähigkeit und zulässiges Gesamtgewicht.
 - f. CSC-Zulassung und deren Gültigkeit.
 - g. Zustand von Türen, Dichtungen, Boden und Dach.
 - h. Korrosionszustand.
 - i. Dichtigkeit.
 - j. Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck.
 - k. Besondere technische Ausstattung.
 - l. Erforderliche Zertifikate oder Inspektionsnachweise.
3. Handelsübliche Bezeichnungen wie „New“, „One Way“, „Cargo Worthy“, „Wind & Watertight“, „WWT“, „As Is“ oder vergleichbare Begriffe sind nach der konkret vereinbarten Beschreibung und den gegebenenfalls wirksam einbezogenen Qualitätsstandards auszulegen.
4. Die Bezeichnung „One Way“ beschreibt im Handelsverkehr regelmäßig einen Container, der nach seiner Herstellung bereits für eine erste Transportverwendung eingesetzt wurde. Sie begründet für sich allein keine Zusicherung eines vollständig neuwertigen oder optisch mängelfreien Zustands.
5. Die Bezeichnung „Cargo Worthy“ beschreibt eine vereinbarte Eignung zur Ladungsbeförderung nach den maßgeblichen technischen und betrieblichen Anforderungen. Eine gültige CSC-Zulassung oder die Eignung für eine konkrete internationale Verschiffung ist gesondert zu beurteilen und richtet sich nach den geltenden Anforderungen.
6. Die Bezeichnung „Wind & Watertight“ beziehungsweise „WWT“ beschreibt eine vereinbarte Wind- und Wasserdichtigkeit. Ohne zusätzliche Vereinbarung ist damit keine generelle Zusicherung der Zulässigkeit oder Eignung für jede Form des internationalen Seetransports verbunden.
7. Die Bezeichnung „As Is“ verweist auf einen Verkauf im konkret beschriebenen beziehungsweise rechtlich wirksam vereinbarten Ist-Zustand. Gesetzlich erforderliche Beschaffenheitsanforderungen und nicht wirksam ausgeschlossene Mängelrechte bleiben unberührt.
8. Bei gebrauchten Seecontainern können alters- und nutzungsbedingte Gebrauchsspuren, insbesondere übliche Kratzer, Lackschäden, Dellen, Reparaturspuren und oberflächliche Korrosion, innerhalb der vereinbarten Zustandsklasse vertragsgemäß sein.

9. Welche Gebrauchsspuren noch der vereinbarten Qualität entsprechen, richtet sich nach der konkreten Beschaffenheitsvereinbarung. Eine allgemeine Beschreibung als Gebrauchtcontainer rechtfertigt nicht jede beliebige Beschädigung.

10. Soll der Container für einen besonderen Zweck verwendet werden, insbesondere als Lagercontainer, Werkstatt, technischer Aufbau, Umbaucontainer oder zur erneuten internationalen Seebeförderung, hat der Käufer diesen Verwendungszweck vor Vertragsabschluss mitzuteilen, soweit eine entsprechende Eignung Vertragsbestandteil werden soll.

11. Eine Eignung für besondere Einsatzzwecke wird nur im Umfang der ausdrücklich getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung geschuldet. Gesetzlich geschuldete Eigenschaften bleiben unberührt.

12. Fotografien, Musterbilder oder allgemeine Produktdarstellungen sind hinsichtlich ihrer vertraglichen Bedeutung nach dem konkreten Angebot zu beurteilen. Werden Fotos eines bestimmten Containers ausdrücklich als Grundlage der Beschaffenheitsvereinbarung verwendet, sind sie entsprechend zu berücksichtigen.

13. Die konkrete Containernummer ist, soweit bereits bekannt und für die vertragliche Identifikation maßgeblich, in der Auftragsbestätigung oder den Übergabeunterlagen zu dokumentieren.

14. Abweichungen zwischen vereinbarter und tatsächlich bereitgestellter Qualitätsklasse sind nach Maßgabe des § 21 zu behandeln. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben anwendbar.

§ 25 – Verfügbarkeit, Ersatzgestellung und Änderungen bei Kaufcontainern

1. Angebote über den Kauf neuer oder gebrauchter Seecontainer können unter dem ausdrücklich vereinbarten Vorbehalt der Verfügbarkeit bestimmter Containertypen, Größen, Qualitätsklassen oder Depotstandorte stehen.

2. Die Verfügbarkeit eines bestimmten Containers richtet sich nach dem verbindlich vereinbarten Lieferumfang. Ein bloßer allgemeiner Verfügbarkeitsvorbehalt berechtigt GCSA nicht, eine bereits verbindlich geschuldete Leistung nach Belieben zu verändern.

3. Wird ein bestimmter Container vor Übergabe beschädigt, anderweitig nicht verfügbar oder kann er aus einem sonstigen Grund nicht vertragsgemäß bereitgestellt werden, informiert GCSA den Käufer innerhalb angemessener Zeit nach Kenntniserlangung.

4. GCSA kann dem Käufer einen Ersatzcontainer anbieten, der hinsichtlich Typ, Größe, vereinbarter Qualitätsklasse und sonstiger wesentlicher Beschaffenheitsmerkmale der vertraglich geschuldeten Leistung entspricht.

5. Soweit die Lieferung eines gleichwertigen Ersatzcontainers bereits wirksam vertraglich vereinbart wurde und die Identität eines bestimmten Einzelcontainers nicht Vertragsgrundlage ist, kann GCSA die geschuldete Leistung durch einen solchen Ersatzcontainer erfüllen.

6. Ist dagegen ein individuell bestimmter Container Vertragsgegenstand oder weicht der angebotene Ersatzcontainer wesentlich von der vereinbarten Beschaffenheit ab, bedarf die Ersatzgestellung einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Käufer.
7. Eine Ersatzgestellung darf nicht zu einer einseitigen Herabsetzung der vereinbarten Qualität führen.
8. Entstehen durch eine vom Käufer gewünschte Änderung des Containertyps, der Qualitätsklasse, des Depotstandortes oder des Abholtermins zusätzliche Kosten, können diese nach Maßgabe der wirksam vereinbarten Bedingungen gesondert berechnet werden.
9. Gesetzliche Rechte bei Unmöglichkeit, Verzögerung oder mangelhafter Leistung bleiben unberührt.

§ 26 – Selbsthilfeverkauf, Rücktritt und Verwertung bei Annahmeverzug

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen ergänzen § 21 Absätze 11 bis 19 und unterscheiden ausdrücklich zwischen einem Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB, einem Weiterverkauf eigener Container nach wirksamem Rücktritt und einer Pfandverwertung.
2. Befindet sich der Käufer bei einem beiderseitigen Handelskauf im Annahmeverzug, stehen GCSA die gesetzlichen Rechte aus § 373 HGB zu.
3. GCSA kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Container auf Gefahr und Kosten des säumigen Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder in sonstiger sicherer Weise hinterlegen.
4. Ein Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB ist nur unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.
5. Insbesondere kann ein solcher Verkauf grundsätzlich nach vorheriger Androhung durch öffentliche Versteigerung erfolgen. Ein freihändiger Verkauf nach § 373 HGB setzt die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen hinsichtlich eines Börsen- oder Marktpreises und der zur Veräußerung befugten Person voraus.
6. Ein Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers. Der Erlös und die erstattungsfähigen Kosten sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen.
7. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen über den Verkauf sind vorzunehmen. Eine allgemeine Erklärung, nach drei Werktagen ohne weitere Nachricht verkaufen zu dürfen, ersetzt diese gesetzlichen Anforderungen nicht.
8. Soweit GCSA stattdessen nach wirksamem Rücktritt über Container verfügt, die weiterhin in ihrem Eigentum stehen, kann sie diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anderweitig veräußern. Die Ansprüche des ursprünglichen Käufers und der GCSA richten sich dann nach den gesetzlichen Regeln über Rücktritt, Rückabwicklung und Schadensersatz.

9. Die in § 21 Absatz 14 vorgesehene Nachfrist von grundsätzlich drei Werktagen stellt keine unwiderlegliche Festlegung dar, dass diese Frist in jedem Einzelfall gesetzlich angemessen ist. Soweit eine längere Frist erforderlich ist, ist diese einzuhalten.

10. Ein Verkauf von Containern, die im Eigentum des Käufers oder eines Dritten stehen, kann nicht allein auf die Bestimmungen über den Weiterverkauf eigener Container gestützt werden.

11. Für eine Pfandverwertung gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Anforderungen an Verwertungsankündigung, Verwertungsart, Fristen und Erlösverteilung bleiben unberührt.

12. GCSA ist berechtigt, ihre gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Begrenzung weiterer Lager-, Depot- und Standkosten auszuschöpfen. Eine rechtswidrige Verwertung wird durch diese Bestimmung nicht gestattet.

V. Außenwirtschaft, Zoll und internationale Handelsbedingungen

§ 27 – Zollabfertigung, Einfuhrabgaben und behördliche Anforderungen

1. Bei internationalen Transporten können Zollformalitäten, Ausfuhr- und Einfuhranmeldungen, Transitverfahren, Sicherheitsanmeldungen, behördliche Prüfungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen erforderlich sein.

2. Der Leistungsumfang der GCSA hinsichtlich solcher Tätigkeiten ergibt sich aus dem jeweiligen Transportauftrag und den wirksam vereinbarten Leistungen.

3. Eine vereinbarte Beförderung umfasst nicht automatisch die Übernahme sämtlicher Zoll-, Steuer-, Genehmigungs- oder behördlicher Pflichten des Auftraggebers, Versenders, Ausführers, Einführers oder Empfängers.

4. Der Auftraggeber hat GCSA sämtliche für die vereinbarte Zollabwicklung erforderlichen Unterlagen und Angaben vollständig, richtig und rechtzeitig bereitzustellen.

5. Hierzu gehören insbesondere, soweit erforderlich:

- a. Handelsrechnungen.
- b. Packlisten.
- c. Zolltarifnummern und Warenbeschreibungen.
- d. Ursprungsangaben und Ursprungsnachweise.
- e. EORI-Nummern.
- f. Angaben zum Zollwert.
- g. Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen.

- h. Präferenznachweise.
 - i. Technische Dokumentationen.
 - j. Konformitäts-, Inspektions- und Sicherheitszertifikate.
 - k. Sonstige behördlich vorgeschriebene Unterlagen.
6. Die zollrechtliche Stellung der Beteiligten, insbesondere als Ausführer, Anmelder, Vertreter oder Einführer, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der konkreten Aufgabenverteilung.
7. GCSA wird nicht allein durch die Organisation eines Transports zum zollrechtlichen Ausführer oder Einführer.
8. Soweit GCSA oder ein von ihr eingesetzter Dienstleister Zollanmeldungen als Vertreter vornimmt, sind die Art und der Umfang der Vertretung nach den gesetzlichen Anforderungen und den erteilten Vollmachten zu bestimmen.
9. Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, behördliche Gebühren, Inspektionskosten und sonstige öffentliche Abgaben trägt der nach den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen hierfür Verantwortliche.
10. Soweit GCSA solche Kosten im Rahmen eines wirksam erteilten Auftrags für Rechnung des Auftraggebers verauslagt, kann sie deren Erstattung nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen verlangen.
11. GCSA kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen beziehungsweise aufgrund entsprechender Vereinbarung einen angemessenen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung für zu erwartende Abgaben und Aufwendungen verlangen.
12. Zusätzliche Kosten infolge unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben des Auftraggebers können diesem nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet werden.
13. Verzögerungen durch Zollkontrollen, Beschau, Dokumentenprüfungen, Einfuhrverbote oder sonstige behördliche Maßnahmen führen nicht automatisch zu einer Haftung der GCSA.
14. Gesetzliche und vertragliche Pflichten der GCSA, insbesondere bei einer übernommenen Zollabfertigung, bleiben unberührt.

§ 28 – Sanktionen, Embargos, Exportkontrolle und verbotene Geschäfte

- 1. Sämtliche Leistungen der GCSA stehen unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit den jeweils anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften.
- 2. Hierzu gehören insbesondere anwendbare Embargo- und Sanktionsvorschriften, Exportkontrollbestimmungen, Vorschriften über Dual-Use-Güter, Genehmigungspflichten sowie Verbote bestimmter Lieferungen, Dienstleistungen oder Zahlungen.

3. Der Auftraggeber hat vor Auftragserteilung alle für die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Geschäfts erforderlichen Angaben bereitzustellen, soweit diese in seinem Verantwortungs- und Kenntnisbereich liegen.
4. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Die vollständige Warenbeschreibung.
 - b. Den vorgesehenen Verwendungszweck.
 - c. Das Bestimmungsland.
 - d. Den Endempfänger.
 - e. Den Endverwender, soweit erforderlich.
 - f. Genehmigungsrelevante technische Eigenschaften.
 - g. Erforderliche Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen.
 - h. Bekannte oder erkennbare sanktionsrechtliche Beschränkungen.
5. Der Auftraggeber hat GCSA auf eine bekannte oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbare Genehmigungspflicht, ein Embargo oder sonstige wesentliche außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen hinzuweisen.
6. Der Auftraggeber bleibt für die ihm gesetzlich zugewiesenen exportkontrollrechtlichen Prüfungen und Genehmigungen verantwortlich. Die gesetzlichen Eigenpflichten der GCSA werden dadurch nicht ausgeschlossen.
7. GCSA ist berechtigt, vor Übernahme oder Fortsetzung eines Auftrags geeignete Unterlagen zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit anzufordern.
8. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen anwendbare Sanktions-, Embargo- oder Exportkontrollvorschriften, kann GCSA die Durchführung der betroffenen Leistung im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Klärung aussetzen.
9. Ist die Durchführung des Auftrags gesetzlich verboten, wird GCSA die verbotene Leistung nicht erbringen.
10. Soweit erforderliche Genehmigungen fehlen, darf GCSA die Durchführung von deren Erteilung abhängig machen, sofern dies mit den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vereinbar ist.
11. Entstehen aufgrund vom Auftraggeber zu vertretender unrichtiger Angaben oder unterlassener Informationen zusätzliche Kosten oder Schäden, richten sich entsprechende Ersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
12. GCSA übernimmt keine Garantie dafür, dass eine zuständige Behörde eine beantragte Genehmigung erteilt oder innerhalb einer bestimmten Frist entscheidet.

13. Gesetzliche Melde-, Prüf-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten der GCSA bleiben unberührt.

§ 29 – Incoterms, Lieferklauseln und Abgrenzung des Leistungsumfangs

1. Im internationalen Warenhandel können zwischen Verkäufer und Käufer Lieferklauseln nach den Incoterms der Internationalen Handelskammer vereinbart werden.

2. Soweit im Transportauftrag auf Incoterms Bezug genommen wird, sind die vereinbarte Klausel, der benannte Ort beziehungsweise Hafen und die zugrunde gelegte Fassung eindeutig zu bezeichnen.

3. Die Incoterms regeln im jeweiligen Warenkaufvertrag insbesondere bestimmte Kosten-, Liefer- und Gefahrtragungsfragen zwischen Verkäufer und Käufer.

4. Die Vereinbarung einer Incoterms-Klausel zwischen den Parteien des Warenkaufvertrages führt nicht automatisch dazu, dass GCSA sämtliche daraus folgenden Pflichten als eigene vertragliche Leistung übernimmt.

5. Maßgeblich für den Leistungsumfang der GCSA sind das von ihr abgegebene Angebot, die Auftragsbestätigung und die sonstigen wirksam vereinbarten Vertragsbedingungen.

6. Insbesondere kann aus der Verwendung einer Klausel wie EXW, FCA, FOB, CFR, CIF, CPT, CIP, DAP, DPU oder DDP nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass GCSA alle im jeweiligen Warenkaufvertrag vorgesehenen Transport-, Versicherungs-, Zoll- oder Lieferpflichten übernimmt.

7. Der Auftraggeber hat GCSA mitzuteilen, welche Leistungen konkret beauftragt werden und welche Leistungen von anderen Beteiligten zu erbringen sind.

8. Bei Widersprüchen zwischen der vom Auftraggeber angegebenen Incoterms-Klausel und dem konkret angefragten Leistungsumfang hat der Auftraggeber die erforderliche Klärung herbeizuführen. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten der GCSA bleiben unberührt.

9. Änderungen der Lieferklausel oder der zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Kostenverteilung nach Vertragsabschluss ändern den Leistungsumfang und die Vergütungsansprüche der GCSA nicht automatisch.

10. Zusätzliche Leistungen infolge solcher Änderungen werden nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen gesondert vereinbart und abgerechnet.

11. Die Incoterms ersetzen weder zwingende transportrechtliche Vorschriften noch die Bedingungen des jeweils abgeschlossenen Beförderungsvertrages.

§ 30 – Transportorganisation, Leistungszusagen und Erfolgsgarantien

1. GCSA erbringt ihre Leistungen in der jeweils vertraglich vereinbarten rechtlichen Stellung, insbesondere als Spediteur, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter, Logistikdienstleister oder Vermittler.

2. Die rechtliche Einordnung richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrages und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, nicht allein nach der Bezeichnung der Leistung.
3. Soweit GCSA als Spediteur mit der Besorgung einer Versendung beauftragt wird, schuldet sie die gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Leistungen zur ordnungsgemäßen Organisation der Beförderung.
4. Soweit GCSA selbst als Frachtführer oder Verfrachter vertraglich verpflichtet ist, richten sich ihre Beförderungs- und Erfolgspflichten nach dem jeweiligen Fracht- beziehungsweise Seefrachtvertrag.
5. Angaben über voraussichtliche Abfahrtszeiten, Ankunftszeiten, Transitzeiten, Umschlagtermine oder Verfügbarkeiten sind grundsätzlich Prognosen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Termine oder Garantien vereinbart wurden.
6. Die Weitergabe einer Fahrplaninformation, eines voraussichtlichen Ankunftstermins oder einer Mitteilung eines ausführenden Dienstleisters begründet für sich allein keine selbstständige Garantie der GCSA.
7. GCSA übernimmt ohne ausdrückliche entsprechende Vereinbarung keine Garantie dafür, dass Reedereien, Terminals, Zollbehörden, Hafenverwaltungen oder sonstige Dritte zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen.
8. Dies gilt insbesondere für behördliche Freigaben, Zollabfertigungsentscheidungen, Inspektionsergebnisse, Liegeplatzzuweisungen und Fahrplanänderungen.
9. Die Verpflichtung der GCSA zur ordnungsgemäßen Auswahl, Beauftragung, Information, Überwachung oder sonstigen Betreuung eingesetzter Dienstleister richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Stellung und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
10. Eine vereinbarte verbindliche Lieferfrist oder ausdrücklich übernommene Garantie bleibt verbindlich. Sie wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben.
11. Gesetzliche Haftungspflichten, insbesondere bei einer von GCSA zu vertretenden Pflichtverletzung, bleiben unberührt.

VI. Vergütung, Währungen und Forderungsrechte

§ 31 – Fremdwährungen, Wechselkurse und internationale Zahlungsgebühren

1. Die Abrechnung der Leistungen der GCSA erfolgt in der im jeweiligen Angebot oder Vertrag vereinbarten Währung.
2. Internationale Transportleistungen können Kostenbestandteile enthalten, die von Reedereien, Terminals, ausländischen Dienstleistern oder sonstigen Vertragspartnern in Fremdwährungen berechnet werden.
3. Soweit eine Umrechnung solcher Kosten in eine andere Rechnungswährung vereinbart wurde, erfolgt diese nach der im jeweiligen Vertrag festgelegten Wechselkursgrundlage.

4. Als Berechnungsgrundlage können insbesondere ein ausdrücklich vereinbarter Referenzkurs, ein bankseitiger Abrechnungskurs oder ein durch den ausführenden Dienstleister vorgegebener und wirksam vereinbarter Umrechnungskurs dienen.
5. Die maßgebliche Wechselkursgrundlage sowie der für ihre Anwendung relevante Zeitpunkt müssen vertraglich hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein.
6. Soweit Fremdwährungskosten ausdrücklich als variable oder durchlaufende Kostenbestandteile vereinbart wurden, können sich deren Gegenwerte infolge von Wechselkursänderungen verändern.
7. Änderungen des Wechselkurses können nach Maßgabe einer wirksam vereinbarten Berechnungsgrundlage berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für Erhöhungen als auch für entsprechende Verminderungen der betreffenden Kosten.
8. Eine einseitige nachträgliche Änderung ausdrücklich vereinbarter Festpreise allein aufgrund von Wechselkursschwankungen ist ohne entsprechende wirksame Vereinbarung ausgeschlossen.
9. Bankgebühren, Überweisungsgebühren, Korrespondenzbankkosten und sonstige Kosten internationaler Zahlungsvorgänge werden nach der ausdrücklich vereinbarten Gebührenregelung getragen.
10. Soweit eine Zahlung ohne Abzug geschuldet ist, hat der Auftraggeber die Zahlungsabwicklung so vorzunehmen, dass GCSA der vertraglich geschuldete Betrag zufließt. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
11. Etwaige gesetzliche Verpflichtungen zum Steuerabzug, zur Einbehaltung oder zur Abführung von Abgaben bleiben unberührt. Erforderliche steuerliche Nachweise und Erklärungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bereitzustellen.
12. GCSA ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang eine nachvollziehbare Abrechnung der vorgenommenen Währungsumrechnung vorzulegen, ohne dadurch zur Offenlegung ihrer gesamten internen Kalkulation verpflichtet zu sein.

§ 32 – Abtretung, Forderungseinziehung und Ansprüche gegen Dritte

1. GCSA ist berechtigt, ihr zustehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Dritte abzutreten, insbesondere zum Zwecke der Finanzierung oder des Forderungseinzugs.
2. Eine solche Abtretung ändert die ursprünglich vereinbarten Zahlungspflichten des Auftraggebers nicht, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder wirksame Vereinbarungen etwas anderes bestimmen.
3. Der Auftraggeber kann nach Zugang einer wirksamen Abtretungsanzeige verpflichtet sein, mit schuldbefreiender Wirkung an den berechtigten Forderungsinhaber zu leisten.
4. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere Einwendungen und Aufrechnungsmöglichkeiten gegenüber einem neuen Gläubiger, bleiben unberührt.

5. Soweit GCSA zur Durchführung eines Transportauftrags Ansprüche gegen Reedereien, Frachtführer, Terminals, Lagerhalter oder sonstige Dienstleister geltend macht, richtet sich ihre Berechtigung hierzu nach ihrer vertraglichen Stellung, den gesetzlichen Vorschriften und etwaigen erteilten Vollmachten.
6. Eine Verpflichtung der GCSA, fremde Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen, besteht nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen oder vertraglich übernommen wurde.
7. Der Auftraggeber hat die zur Geltendmachung vertraglich übernommener Ansprüche erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig bereitzustellen.
8. Soweit die Abtretung eines Anspruchs gegen einen ausführenden Dienstleister rechtlich zulässig und zur Schadensregulierung erforderlich ist, kann eine entsprechende Abtretung gesondert vereinbart werden.
9. GCSA ist nicht verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte ohne entsprechende Rechtsgrundlage im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko geltend zu machen.
10. Gesetzliche Regelungen über den Übergang von Ersatzansprüchen, insbesondere bei Schadensersatzleistungen oder Versicherungszahlungen, bleiben unberührt.

§ 33 – Verjährung, Reklamationsfristen und Anspruchsdurchsetzung

1. Die Verjährung von Ansprüchen aus den Vertragsverhältnissen mit GCSA richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den wirksam einbezogenen Vertragsbedingungen.
2. Dabei ist insbesondere zwischen Ansprüchen aus Speditionsverträgen, Frachtverträgen, Seefrachtverträgen, Lagerverträgen und Kaufverträgen über Seecontainer zu unterscheiden.
3. Die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen können sich hinsichtlich ihrer Dauer, ihres Beginns und ihrer Voraussetzungen unterscheiden.
4. Für transportrechtliche Ansprüche gelten die hierfür anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls zwingende internationale Übereinkommen.
5. Für kaufrechtliche Ansprüche, insbesondere wegen Sach- oder Rechtsmängeln verkaufter Seecontainer, gelten die anwendbaren kaufrechtlichen Verjährungsregelungen, soweit keine wirksame abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
6. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben bei beiderseitigen Handelskäufen unberührt.
7. Gesetzlich vorgeschriebene Schadensanzeigen, Vorbehalte, Reklamationsfristen und sonstige Anspruchsvoraussetzungen sind einzuhalten.
8. Der Auftraggeber hat GCSA über geltend gemachte Schäden oder sonstige Unregelmäßigkeiten unverzüglich nach deren Feststellung zu informieren, soweit eine entsprechende Mitwirkungspflicht besteht.

9. Die bloße Aufnahme von Verhandlungen über einen Anspruch führt nicht automatisch zu einem Verzicht auf bestehende Einwendungen. Gesetzliche Regelungen über die Hemmung der Verjährung, insbesondere bei Verhandlungen, bleiben unberührt.

10. Eine Prüfung oder Weiterleitung einer Reklamation durch GCSA stellt für sich allein kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht dar, sofern sich aus den Umständen oder einer ausdrücklichen Erklärung nichts anderes ergibt.

11. Gesetzlich zwingende Verjährungsregelungen sowie Vorschriften über Vorsatz, Arglist und sonstige gesetzlich besonders geschützte Ansprüche bleiben unberührt.

VII. Stornierung von Transportaufträgen

§ 34 Stornierung von Transportaufträgen

1. Die Stornierung eines Transportauftrags bedarf der Textform.
2. Für Straßentransporte kann eine kostenfreie Stornierung bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Beginn der Abholung vereinbart werden.
3. Bei späterer Stornierung kann GCSA die vertraglich vereinbarte Ausfallvergütung verlangen. Soweit für den betreffenden Straßentransport eine Ausfallpauschale von 30 % der vereinbarten Fracht ausdrücklich vereinbart wurde, bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Bei Seefrachtbuchungen richten sich Stornierungskosten nach den für die konkrete Buchung wirksam vereinbarten Bedingungen sowie den tatsächlich entstandenen und erstattungsfähigen Kosten der beteiligten Dienstleister.
5. Gesetzliche Kündigungs- und Vergütungsregelungen bleiben unberührt.

VIII. Vergütung und Zahlungsbedingungen

§ 35 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeit

1. GCSA stellt ihre Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung.
2. Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, sind Rechnungen innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
3. GCSA kann bei Neukunden, erhöhtem Ausfallrisiko oder besonders kostenintensiven Transporten eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vereinbaren beziehungsweise unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen.
4. Zusätzliche Kosten, die erst nach Rechnungsstellung bekannt werden, können gesondert abgerechnet werden.
5. Eine vereinbarte Zahlungsfrist für die ursprüngliche Frachtrechnung gilt nicht automatisch für nachträglich entstandene zusätzliche Kosten.

6. Zahlungen gelten mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto der GCSA als geleistet.

§ 36 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. GCSA ist berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen, die gesetzlich vorgesehene Verzugspauschale sowie weitere nachweisbare und erstattungsfähige Verzugsschäden geltend zu machen.
3. Bei wesentlichen Zahlungsrückständen kann GCSA unter den gesetzlichen Voraussetzungen weitere Leistungen zurückhalten, angemessene Sicherheiten verlangen oder von gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrechten Gebrauch machen.
4. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 37 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksam einbezogenen ADSp 2017.
2. Unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen bleiben nach Maßgabe der ADSp berücksichtigungsfähig.
3. Zwingende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

IX. Pfand- und Sicherungsrechte

§ 38 Konnexes und inkonnexes Pfandrecht

1. Ausdrücklicher Hinweis auf die handelsrechtlichen Pfandrechte

GCSA weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass sie sämtliche ihr gesetzlich zustehenden Pfand- und Zurückbehaltungsrechte in Anspruch nimmt. Dies gilt insbesondere für das konnexe und das inkonnexe Pfandrecht gemäß § 464 HGB sowie, soweit GCSA in entsprechender Eigenschaft tätig wird, gemäß §§ 440 und 495 HGB.

2. Konnexes Pfandrecht

GCSA ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem jeweiligen Transport- oder Speditionsvertrag das gesetzliche Pfandrecht an den hiervon erfassten Gütern auszuüben.

Hierzu gehören insbesondere vertraglich geschuldete Frachten, Aufwendungen, Lagergelder, Standgelder, Demurrage, Detention und sonstige erstattungsfähige Nebenkosten.

3. Inkonnexes Pfandrecht – ausdrückliche Geltung

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das inkonnexe Pfandrecht nach § 464 Satz 2 HGB hinsichtlich des Umfangs der gesicherten Forderungen über die allgemeinen Pfandrechtsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinausgeht.

Es ermöglicht GCSA nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen, an Gütern des Versenders auch unbestrittene Forderungen aus anderen, mit demselben Versender abgeschlossenen Speditions-, Fracht-, Seefracht- und Lagerverträgen zu sichern.

4. Ausdrückliche Erklärung zur Durchsetzung

GCSA erklärt ausdrücklich, dass sie das gesetzlich vorgesehene inkonnexe Pfandrecht nicht nur geltend macht, sondern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch konsequent durchsetzen wird.

Dies gilt unabhängig davon, ob Auftraggeber oder deren Rechtsvertreter eine hiervon abweichende allgemeine Rechtsauffassung vertreten.

Die bloße Behauptung, ein inkonnexes Pfandrecht sei grundsätzlich ausgeschlossen, führt nicht zum Verzicht der GCSA auf die ihr gesetzlich zustehenden Rechte.

Ob die Voraussetzungen des Pfandrechts im konkreten Einzelfall erfüllt sind, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Sicherung von Forderungen aus anderen Aufträgen

GCSA kann im gesetzlich zulässigen Umfang auch Güter aus einem aktuellen Transportauftrag zur Sicherung unbestrittener Forderungen aus anderen mit demselben Versender abgeschlossenen Verträgen heranziehen.

Dies gilt insbesondere bei offenen und unbestrittenen Forderungen aus bereits abgeschlossenen Transporten.

6. Voraussetzungen der Ausübung

Die Ausübung eines Pfandrechts setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der gesicherten Forderungen, der betroffenen Güter, der Berechtigung am Gut und der erforderlichen Besitz- beziehungsweise Verfügungsposition erfüllt sind.

Rechte Dritter und gesetzliche Beschränkungen bleiben unberührt.

7. Zurückbehaltung und Verwertung

GCSA kann die Herausgabe der betroffenen Güter im gesetzlich zulässigen Umfang verweigern und bestehende Pfandrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den wirksam einbezogenen ADSp 2017 verwerten.

Das Recht des Auftraggebers, durch Stellung einer gleichwertigen Sicherheit die Ausübung des Pfandrechts nach Maßgabe der ADSp abzuwenden, bleibt unberührt.

8. Kosten der Pfandrechtsausübung

Notwendige und gesetzlich erstattungsfähige Kosten einer rechtmäßigen Pfandrechtsausübung oder Pfandverwertung trägt der zahlungspflichtige Auftraggeber.

9. Kein Verzicht

Eine vorübergehende Nichtausübung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten durch GCSA stellt keinen generellen Verzicht auf diese Rechte dar.

X. Versicherung, Haftung und Schäden

§ 39 Transportversicherung

1. Eine gesonderte Transportwarenversicherung wird nach Maßgabe eines entsprechenden Auftrags oder der einschlägigen Bestimmungen der ADSp 2017 besorgt.
2. Der Auftraggeber kann den Abschluss einer Transportwarenversicherung ausdrücklich beauftragen.
3. Die Kosten der Versicherung werden gesondert ausgewiesen, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsentgelts sind.
4. Umfang, versicherte Gefahren, Versicherungssumme, Selbstbehalte und Ausschlüsse richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Versicherungsvertrages.
5. Eine Transportwarenversicherung ist von der gesetzlichen Haftung des Spediteurs beziehungsweise Frachtführers zu unterscheiden.

§ 40 Haftung

1. Die Haftung der GCSA richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, zwingenden internationalen Übereinkommen und den wirksam einbezogenen ADSp 2017.
2. Gesetzlich zulässige Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse bleiben anwendbar.
3. Für Schäden, die auf unzureichende Verpackung, fehlerhafte Kennzeichnung, unrichtige Angaben oder andere dem Auftraggeber zuzurechnende Umstände zurückzuführen sind, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
4. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden besteht nur, soweit diese nach den anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Regelungen ersatzfähig sind.
5. Zwingende Haftungsvorschriften sowie die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.

§ 41 Schadensmeldungen und Mitwirkung

1. Schäden, Fehlmengen und sonstige Unregelmäßigkeiten sind GCSA nach ihrer Feststellung unverzüglich mitzuteilen.
2. Gesetzliche Anzeige-, Reklamations- und Verjährungsfristen bleiben maßgeblich.
3. Der Auftraggeber hat im zumutbaren Umfang an der Schadensfeststellung und Schadensminderung mitzuwirken.
4. Soweit vorhanden, sind geeignete Nachweise wie Fotografien, Ablieferbelege, Schadensprotokolle und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

XI. Weitere Bestimmungen

§ 42 Elektronische Kommunikation und Dokumentation

1. Die geschäftliche Kommunikation kann in Textform, insbesondere per E-Mail oder über elektronische Auftragsformulare, erfolgen.
2. Elektronisch übermittelte Auftragsdaten, Rechnungen, Transportinformationen und Dokumente können im rechtlich zulässigen Umfang verwendet werden.
3. Gesetzliche Formvorschriften und besondere Anforderungen an Transport- oder Wertpapiere bleiben unberührt.
4. Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Kontaktdaten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 43 Gutschriftverfahren

1. Die Abrechnung im Gutschriftverfahren bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
2. Der Auftraggeber hat die vereinbarten Gutschriften innerhalb der festgelegten Fristen zu erstellen und zu übermitteln.
3. Verzögerungen bei der Erstellung von Gutschriften führen nicht ohne Weiteres zur Verlängerung bereits wirksam vereinbarter Zahlungsfristen.
4. Ergänzend gelten die einschlägigen Regelungen der ADSp 2017 und die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 44 Außergewöhnliche Ereignisse und Leistungshindernisse

1. Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Hafensperrungen, erhebliche Betriebsstörungen, Streiks und vergleichbare außergewöhnliche Umstände, können die Transportdurchführung beeinflussen.
2. Die daraus folgenden Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den wirksamen vertraglichen Vereinbarungen.

3. GCSA informiert den Auftraggeber über bekannt gewordene wesentliche Leistungshindernisse innerhalb angemessener Zeit.

4. Zusätzliche Kosten werden nach der vereinbarten Risikoverteilung und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

§ 45 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht, soweit nicht zwingende internationale oder anderweitig vorrangige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Sitz der GCSA als Gerichtsstand vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung gesetzlich zulässig ist.

3. GCSA bleibt berechtigt, den Auftraggeber an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 46 Schlussbestimmungen

1. Individuelle vertragliche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt im gesetzlich vorgesehenen Umfang unberührt.

3. Diese AGB gelten in derjenigen Fassung, die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages wirksam einbezogen wurde.

Stuhr, 10. Oktober 2026

Global Container Shipping Agency UG (haftungsbeschränkt)

Die Geschäftsführung